EINSCHREIBEN

|  |
| --- |
| Anbieter Name |
| Straße |
| PLZ Ort |
|  |
|  |

**Außerordentliche Kündigung**

|  |
| --- |
| Meine Daten: Name und AdresseRuf- oder Vertragsnummer: **xxx** |
|  |

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mache ich von meinem kostenlosen Sonderkündigungsrecht Gebrauch.

Optional: Mein Wunschdatum für die Kündigung lautet: TT.MM.JJJJ
(die Kündigung muss spätestens zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens erfolgen)

Optional: Ich möchte meine Rufnummer zu einem anderen Anbieter mitnehmen.

Ich bitte um Ihre Bestätigung, vielen Dank.

Freundliche Grüße

Ort, Datum Unterschrift

# Wichtige Informationen zum Musterbrief

Telekommunikationsunternehmen sind nach der gesetzlichen Bestimmung des § 25 (3) Telekommunikationsgesetz berechtigt, eine einseitige Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Entgeltbestimmungen vorzunehmen – auch zum Nachteil des Kunden.

Jedoch muss das Unternehmen dabei folgendes Verfahren einhalten: betroffene Kunden müssen spätestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich über die beabsichtigte Änderung informiert werden und dabei die Information erhalten, dass sie den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos kündigen können. Bei diesem Informationsschreiben müssen die Vorgaben der Mitteilungsverordnung der Regulierungsbehörde RTR eingehalten werden (nachzulesen auf der [Homepage der RTR](https://www.rtr.at/TKP/rechtliche_grundlagen/uebersichtsseite_rechtsvorschriften/MitV_2.de.html) ).

Hat das Unternehmen dieses Verfahren eingehalten, haben Kunden die Wahl, die Änderungen hinzunehmen oder den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen und den Tarif bzw. Betreiber zu wechseln.

Aus Beweisgründen empfiehlt es sich, die Kündigung per Einschreiben mit Rückschein zu versenden. Kopie des Einschreibens, Einschreibezettel und Rückschein unbedingt aufheben.

Die Kündigung ist rechtzeitig, wenn sie dem Unternehmen vor Inkrafttreten der Änderung zugeht.

Soll die Rufnummer zu einem neuen Betreiber mitgenommen werden, ist es ratsam, die Portierung jedenfalls noch vor dem Wirksamwerden der Kündigung durchzuführen.